

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Baugrundstücken für den Wohnungsbau im Ortsteil Kappel. Im gewachsenen Ortskern von Kappel stehen nur noch in beschränktem Umfang Bebauungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Plan wird mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen. Dabei wird die Lage des Planungsgebiets im ländlichen Raum und am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Kappels besonders berücksichtigt.

### 1.2 LAGE DES PLANGEBIETS

Das Planungsgebiet grenzt nordöstlich an den Ortsrand von Kappel. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- im Norden: den Außenbereich;
- im Osten: den Außenbereich;
- im Süden: die Grundstücke nördlich der Rathausstraße;
- im Westen: die angrenzende Bebauung.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil. Zur 3. Offenlage wurde auf Anregung des Vermessungs-Sachverständigen zur Baulandumlegung das Flst.Nr. 529 in den Geltungsbereich einbezogen, um die Grundstücksaufteilung im östlichen Teil des Plangebiets zu verbessern.

Die Topographie ist im wesentlichen eben bei einer Höhe von ca. 163 m üNN. Nördlich schließt sich der Außenbereich mit ackerbaulich genutzten Flächen an.

### 1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan „Obergarten II“ liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim bisher zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen war. Voraussetzung für den Bebauungsplan ist eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim hat im August 1995 die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Landschaftsplans wurden die Möglichkeiten einer weiteren Bebauung im Bereich Kappel intensiv besprochen. Die Wohnbauentwicklung ist demnach im Anschluß an den nördlichen Ortsrand sinnvoll und möglich. In einem Behördengespräch (September 1995) zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde grundsätzlich der vorgezogenen Ausweisung eines Bebauungsgebiets in diesem Bereich bei dringendem Wohnbedarf zugestimmt.

Das Plangebiet entspricht als Allgemeines Wohngebiet (WA) der vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche).

1.3.1 Bedarfsberechnung

Grundlage für die Bedarfsberechnung sind Daten der Jahre 1985 - 1994 für die Gemeinde Kappel-Grafenhausen, hochgerechnet auf den Zeitraum bis 2005. Die Bedarfsberechnung erfolgt im Vorgriff auf die anstehende Fortschreibung des Flächennutzungsplans, um den grundsätzlich vorhandenen Bedarf nachzuweisen. Sie bedarf im Rahmen der FNP-Fortschreibung einer Verfeinerung und Weiterbearbeitung.

Stand: 12/95

<b>Bedarfsberechnung für Wohn- und Mischbauflächen</b>		
<b>Gemeinde Kappel-Grafenhausen 1995-2005</b>		
<i>Erläuterung</i>		
<b>Einwohnerzahl (1994)</b>	4.288	<i>Stand: 31.12.1994</i>
durchschnittl. Geburtenüberschuß bis zum Jahr 2005	19,9 x 11 = <b>219 EW</b>	<i>Geburtenüberschuß 1985-94: durchschn. 19,9 EW/Jahr (+0,52%)</i>
Siedlungsdichte	60 EW / ha	
Bedarf aus positiver natürlicher Bevölkerungsentwicklung	219 EW : 60 = <b>3,6 ha</b>	
Einwohner aus Verringerung der Belegungsdichte	4.288 x 5,5 % = <b>236 EW</b>	<i>Prognose ca. 0,5 % / Jahr</i>
Bedarf aus Verringerung der Belegungsdichte	236 EW : 60 = <b>3,9 ha</b>	
<b>Summe Bedarf aus Eigenentwicklung</b>	<b>ca. 7,6 ha</b>	
durchschnittlicher Wanderungsgewinn bis 2005	50,0 EW X 11 = <b>550 EW</b>	<i>Wanderungsgewinne 1985-94: durchschn. 50,0 EW/Jahr (+1,3%)</i>
Bedarf aus positivem Wanderungssaldo	550 EW : 60 = <b>9,2 ha</b>	
<b>Bedarf Wohn- und Mischbauflächen aus Eigenentwicklung und Wanderungsbilanz</b>	<b>ca. 16,7 ha</b>	

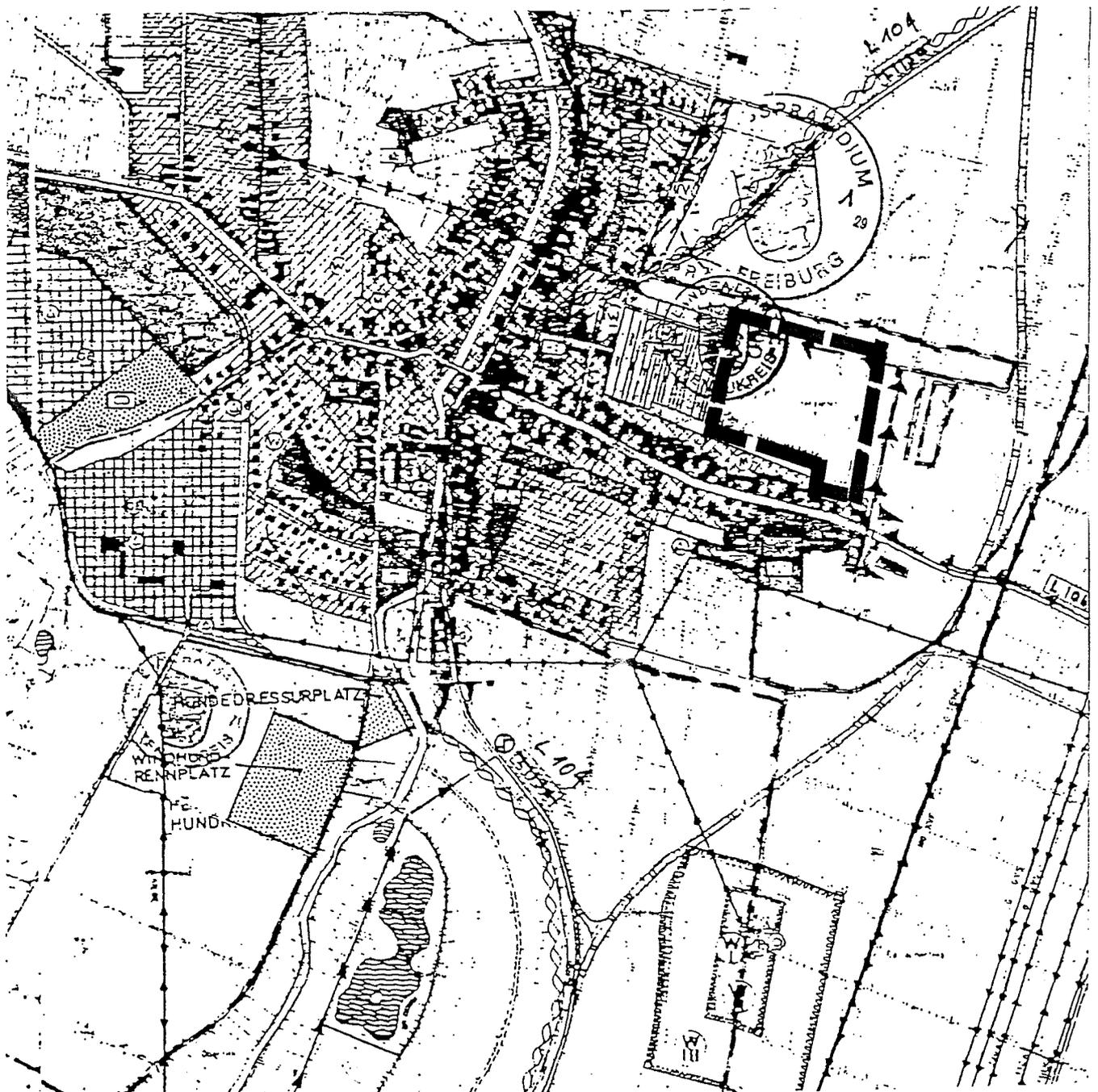
Der berechnete Bedarf von ca. 16,7 ha deckt mehr als die von der Gemeinde Kappel-Grafenhausen bisher für die 7. FNP-Änderung angemeldeten Flächen ab:

- Groboberfeld IV: ca. 2,7 ha
- Groboberfeld V: ca. 4,1 ha
- Obergarten II: ca. 4,1 ha

insgesamt: ca. 10,9 ha

Die Gemeinde verfügt derzeit in Kappel noch über einen Bauplatz, der an Ortsansässige vergeben werden könnte. Im Gebiet Obergarten I sind über die Hälfte der Grundstücke bereits bebaut. Demgegenüber steht eine ständige Nachfrage bei der Gemeinde nach Baugrundstücken.

### 1.3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLANAUSSCHNITT M. 1 : 5000



## 2 BEBAUUNG

### 2.1 STÄDTEBAULICHE LEITVORSTELLUNG

Bei der Gestaltung des Gebiets soll die besondere Situation der Gemeinde im ländlichen Raum mit einem aus der früheren Bautradition gewachsenen Wunsch nach einer größtmöglichen Baufreiheit berücksichtigt werden. Diesem Ziel dient die Ausweitung grundstücksübergreifender Baufenster und die Beschränkung auf wenige gestalterische Vorschriften (u.a. Satteldach mit roter oder brauner Eindeckung).

### 2.2 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2.1 Um der Erfordernis nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden einerseits und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken andererseits gerecht werden zu können, wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 als Höchstwerte festgesetzt.

#### 2.2.2 Obergrenze des Nutzungsmaßes

Die unter Ziff. 1.2 aufgeführte textliche Festsetzung besagt, daß jeweils der niedrigste Wert der angegebenen Nutzungsfestlegungen (u.a. GRZ, GFZ, überbaubare Fläche) für die Nutzung des einzelnen Grundstücks den Ausschlag gibt. Beispielsweise kann eine zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche durch die maximal zulässige Grundflächenzahl oder Geschoßflächenzahl eingeschränkt werden.

2.2.3 Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 (3) Nr. 3-5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden nicht zugelassen, um die beabsichtigte Struktur eines Wohngebiets zu sichern und störende Emissionen zu verhindern.

Diese Beschränkungen wurden festgesetzt:

- um die planerische Zielvorstellung mit der beabsichtigten Gebietscharakteristik zu sichern,
- um die Anzahl von notwendigen Stellplätzen und Garagen pro Grundstück zu beschränken.

#### 2.2.4 Einzel- und Doppelhausbauweise

Im Plangebiet sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Reihenhausbauweise bis zu einer Länge von 50 m zulässig.

#### 2.2.5 Beschränkung der Geschosse und der Zahl der Wohnungen

Die Wohnungsanzahl ist im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) auf max. 3 Wohneinheiten pro Gebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte, Reihnhaus) beschränkt. In diesem Gebiet sind 2 Vollgeschosse pro Gebäude zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) sind pro Gebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte, Reihnhaus) max. 2 Wohneinheiten - verteilt auf 2 Vollgeschosse - zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet 3 (WA 3) sind pro Gebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhauseinheit) max. 2 Wohneinheiten - verteilt auf 2 Vollgeschosse (ein Normalgeschoß und ein Dachgeschoß als Vollgeschoß) - zulässig.

Diese Untergliederung der Gebäudehöhen und der max. zulässigen Wohneinheiten wurde vorgenommen, um ein möglichst vielseitiges Wohngebiet mit unterschiedlichen städtebaulichen Strukturen zu erhalten.

## 2.3 BAUWEISE

Im gesamten Planungsgebiet ist offene Bauweise festgesetzt, um dem örtlichen Bedarf zu entsprechen und um eine möglichst große Flexibilität bei der Wahl der Haustypen zu garantieren.

## 2.4 BAULICHE GESTALTUNG

### 2.4.1 Dächer

Im ländlichen Raum hat sich aus bauphysikalischen und baukonstruktiven Gründen als traditionelle Dachform das Satteldach mit Dachüberstand und roter Ziegeleindeckung entwickelt.

Um die neuen Gebäude am Ortsrand in ein dem ländlichen Raum entsprechendes Ensemble einzubeziehen, werden 35°-45° geneigte Satteldächer mit Überstand und roter oder brauner Eindeckung festgesetzt. Als Ausnahme sind leichtgeneigte Dächer (15°-35°) zugelassen, wenn diese Dächer begrünt werden.

Wellfaserzement und Dachpappe sind nicht zugelassen, weil sie nicht der ortstypischen kleinformatischen Struktur der Dacheindeckungen entsprechen.

### 2.4.2 Garagen

Freistehende Garagen und an das Hauptgebäude angebaute Garagen müssen ein Satteldach erhalten, um eine angestrebte gestalterische Einheit zu erreichen und die negative visuelle Wirkung freistehender Flachdachgaragen zu vermeiden. Als Ausnahme sind Flachdächer zugelassen, wenn diese Dächer begrünt werden.

Es werden 2 Stellplätze je Wohneinheit festgesetzt, um die ansonsten mit Einführung der Landesbauordnung (LBO) 1996 (Reduzierung der Mindestanzahl notwendiger Stellplätze) zu erwartenden Verkehrsprobleme mit ruhendem Verkehr auf den Straßen eingrenzen zu können. Die Festsetzung erfolgt, damit das Gehwegparken im öffentlichen Straßenraum mit den damit verbundenen negativen funktionalen und ortsbildgestalterischen Auswirkungen nicht überhand nimmt.

## 3 GRÜNORDNUNG

### 3.1 Allgemeines

Nach der Neufassung des § 8 a Bundesnaturschutzgesetz durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 8 BNatSchG) in der Bauleitplanung unmittelbar.

Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes (Eingriff) zu erwarten, so ist innerhalb der Abwägung nach § 1 (5, 6) BauGB zu entscheiden, inwieweit diese durch geeignete Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB im Bebauungsplan zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen sind. Dabei sind die Darstellungen der Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt nach § 8 (6) BNatSchG nicht für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Gemäß § 8 (2) Satz 1 BNatSchG ist das Vermeidungsgebot das prioritär zu behandelnde Gebot und muß bei allen Varianten der o.g. Bauleitplanungen angewendet werden.

Grundsätzlich sind unvermeidbare Beeinträchtigungen (Eingriffe) möglich in den Bereichen:

- Arten- und Biotopschutz,
- Boden/Wasserhaushalt,
- Landschaftsbild,
- Klima und Luft.

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat sich seit längerer Zeit darum bemüht, im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet „Obergarten II“ Ausgleichsflächen entweder im Bebauungsplanbereich oder in einem separaten Bereich auszuweisen. Es wurde ein gesamtes Ausgleichsflächenkonzept für die Gemarkung erstellt. Seitens der Gemeinde wurde also klar die Notwendigkeit von Ausgleichsflächen für die geplante Bebauung erkannt. Die betroffenen Bürger haben allerdings hierfür teilweise keinerlei Verständnis. In der vergangenen Zeit wurden bewußt im Hinblick auf die Bebauungsplandiskussion ökologisch wertvolle Flächen zerstört.

Die Aufstellung eines separaten Bebauungsplans für Ausgleichsflächen konnte nicht weiterverfolgt werden. Deshalb werden innerhalb des Plangebiets entsprechende Flächen festgesetzt. Grundsätzlich soll das bereits intensiv besprochene Ausgleichsflächenkonzept jedoch nicht aufgegeben werden.

### 3.2 Aussage des Landschaftsplans (LSP)

Dem LSP-Entwurf ist einerseits zu entnehmen, daß das Plangebiet aus ökologischer Sicht nicht bebaut werden sollte. Andererseits wird der Bereich als Fläche für die langfristige Siedlungsentwicklung dargestellt. Da die Aussagen des LSP - Entwurfs derzeit noch nicht vollständig sind, wurde der zuständige Planer Dr. Winski, Tenningen, um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Im Schreiben vom 22.12.1995 führt er u.a. aus, daß

- eine Bebauung an dieser Stelle - insbesondere aufgrund der starken Vorbelastung durch das Gebiet Obergarten I - kaum zu verhindern sein werde,
- und deshalb - soweit ein dringender Wohnbedarf nachgewiesen werden kann - eine Bebauung dort das „geringere Übel“ gegenüber anderen Möglichkeiten sei.
- aus ökologischer Sicht eine Bebauung mit hohen Auflagen ausgeglichen werden müsse.

### 3.3 Vermeidung, Ausgleich und Minderung konkreter Eingriffe

Über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Fall des Bau-

ungsplans „Obergarten II“ ist gemäß des in § 8 (2) Satz 1 BNatSchG geregelten Vermeidungsgebots nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 BauGB durch die Gemein-de grundsätzlich entschieden worden, daß eine Wohnbebauung an dem vorgesehe-nen Standort aus den unter Ziff. 1.1 geschilderten Gründen unbedingt anzustreben ist. Da das Plangebiet zu großen Teilen im unbeplanten Außenbereich liegt, können durch die neue Wohnbebauung Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Na-turhaushalts oder des Landschaftsbildes erwartet werden.

Um negative Folgen des Eingriffs zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen, wird nach den Vorgaben des erarbeiteten Grünordnungsplans (Büro für Landschaftspla-nung Dr.Bruns/Freiburg) eine Fläche am westlichen Rand des Plangebiets für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes festgesetzt. Diese Fläche wird mit Streuobst bestockt. Die unbebauten Flächen be-bauter Grundstücke sind gemäß der Festsetzungen zu begrünen, damit das Gebiet den gewünschten Charakter eines durchgrünten Wohngebiets erhält.

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplans und kann bei der Ge-meinde eingesehen werden.

### 3.4 Boden/Wasserhaushalt

Im Interesse eines ausgeglichenen Wasserhaushalts und wegen des überlasteten Kanalnetzes und der Kläranlage muß möglichst viel Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickern. Deshalb müssen private befestigte Flächen aus wasser-durchlässigem Material ausgeführt werden und die Oberflächenwässer von Dächern, Terrassen und Hofflächen breitflächig über belebte Bodenschichten versickert wer-den. Zudem ist die Oberfläche der Erschließungsstiche in wasserdurchlässigem Ma-terial auszuführen. Hierfür sind entweder Rasenfugenpflaster oder andere wasser-durchlässige Pflastermaterialien zu verwenden

Auf die nachrichtlichen Übernahmen aus anderen Rechtsverordnungen (vgl. Hinweise in den Bebauungsvorschriften) zur Beachtung im Entwässerungsgesuch wird aus-drücklich hingewiesen.

Das Bauen im Grundwasser ist aus allgemeinen Schutzgründen grundsätzlich nicht zulässig. Die Unterkante des Kellerfußbodens ist deshalb oberhalb der höchsten Grundwasserstände (an der Meßstelle Nr. 103067 in 1983: 161,00 m üNN) zu planen. Nach Angabe des Geologischen Landesamts ist mit einem Grundwasserflurabstand von ca. 2-5 m zu rechnen. Gegebenenfalls ist auf ein Kellergeschoß zu verzichten bzw. das Gelände im Rahmen des Zulässigen aufzufüllen.

### 3.5 Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt an die vorhandene Bebauung an und wird teilweise sogar da-von eingerahmt. Deshalb wurde durch die Begrenzung der Trauf- und Firsthöhen eine Anpassung an das Ortsbild vollzogen. Zu den nördlich angrenzenden Landwirt-schaftsflächen wird das Plangebiet durch die festgesetzten privaten Grünflächen zur Ortsrandbegrünung abgeschirmt, so daß ein fließender Übergang von der Ortsrand-Bebauung zur Kulturlandschaft gegeben ist.

Da eine Durchgrünung des Plangebiets angestrebt wird, werden Pflanzgebote für Bäume im öffentlichen Straßenraum festgesetzt. Diese dienen gleichzeitig der Gliede-

rung der Parkierungszonen und der Gestaltung des Straßenraums. Zudem wurden für die Privatgrundstücke ein Mindestsoll an zu erfüllenden Pflanzgeboten festgesetzt (mindestens ein Baum und 4 Sträucher).

Um Erleichterungen bzw. Gleichbehandlung bei der Baulandumlegung zu ermöglichen, wurde zur 3. Offenlage die Festsetzung *private Grünfläche* in *Baugebiet (Allgemeines Wohngebiet)* geändert. Das Planungsziel der Gebietsrandeingrünung wird weiterhin durch das Pflanzgebot und eine zusätzliche Festsetzung erreicht, daß in diesem Streifen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Es wird darauf hingewiesen, daß nunmehr die gesamte Grundstücksfläche auf Grund- und Geschößflächenzahl angerechnet wird. Aufgrund der unterschiedlichen Grundstückstiefe ergeben sich deshalb auch bei benachbarten Grundstücken unterschiedliche absolute Nutzungsziffern.

#### **4 WOHNFOLGEEINRICHTUNGEN**

Für das Plangebiet werden sowohl ein Kindergarten als auch ein öffentlich zugänglicher Spielplatz neben dem Kindergarten angelegt. Der Spielplatz dient überwiegend dem Bedarf aus dem Baugebiet Obergarten II.

#### **5 VERKEHRSERSCHLIESSUNG**

##### **5.1 Äußere Erschließung**

Die Anbindung des Planungsgebiets an den Ortskern (Versorgungsmöglichkeiten) sowie an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Erschließungsstraßen des bereits realisierten Bebauungsgebiets „Obergarten I“.

##### **5.2 Innere Erschließung**

Das unter dem Gesichtspunkt einer ökonomischen und flächensparenden Erschließung angelegte Straßensystem soll durch Straßenraumaufteilung und Gestaltung den Charakter eines verkehrsrühigen Wohngebiets erhalten. Dabei werden die bereits vorhandenen Erschließungsstrukturen fortgesetzt.

Die östlich und nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen werden über die im Plangebiet liegenden Erschließungsstraßen erschlossen, die so konzipiert wurden, daß eine spätere Erweiterung in das östlich angrenzende Gebiet zumindest nicht unmöglich ist.

##### **5.3 Parkierungszonen**

Entlang der Erschließungsstraßen werden zumindest auf einer Straßenseite Längsparkplätze ausgewiesen, die beispielsweise für den Besucherverkehr zur Verfügung stehen. In den von den Erschließungsstraßen abzweigenden, als Mischflächen ausgebildeten Stichstraßen, werden im Sinne einer sparsamen Dimensionierung der Erschließung keine Stellplätze im Straßenraum ausgewiesen.

**6 VERSORGUNG UND ENTSORGUNG DER GEMEINDE KAPPEL-GRAFENHAUSEN**

**6.1 WASSERVERSORGUNG**

Das Plangebiet liegt im Versorgungsbereich des Wasserversorgungsverbandes Kappel-Grafenhausen Rust, Sitz Kappel-Grafenhausen.

**6.2 ABWASSERBESEITIGUNG**

Das Plangebiet liegt im Versorgungsbereich „Abwasserzweckverbandes Südliche Ortenau“, Sitz Ettenheim.

**6.3 ELEKTROVERSORGUNG**

Die Stromversorgung wird i.d.R. durch die Badenwerk AG vorgenommen.

**6.4 GASVERSORGUNG**

Eine Gasversorgung ist bisher nicht vorhanden.

**6.5 MÜLLBESEITIGUNG**

Die Müllbeseitigung wird durch den Landkreis Ortenau vorgenommen.

**7 STÄDTEBAULICHE DATEN (überschlägig ermittelt)**

<b>7.1</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan</b>	<b>ca. 4,1 ha</b>
	Nettobaufläche	ca. 2,7 ha
	WA 1	ca. 0,3 ha
	WA 2	ca. 1,5 ha
	WA 3	ca. 0,9 ha
	Verkehrsflächen	ca. 0,6 ha
	Private und öffentliche Grünflächen	ca. 0,27 ha
	Gemeinbedarfsfläche	ca. 0,06 ha
	Flächen für Ausgleichsmaßnahmen	ca. 0,27 ha

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 10

8 ERSCHLIESSUNGSKOSTEN (überschlägig ermittelt)

Straßen/Verkehrsanlagen	ca. 1,4 Mio DM
Wasserversorgung inkl. Hausanschluß	ca. 400.000 DM
Kanalisation	ca. 1 Mio DM

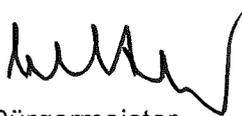
9 BODENORDNUNG

Zur Realisierung der Planung wird vom Vermessungs-Sachverständigen ein Baulandumlegungsverfahren nach § 45 ff BauGB vorgeschlagen.

Aus der Flächenzusammenstellung ergibt sich, daß die Nettobaufäche - insbesondere aufgrund der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen - ca. 65% der Gesamtfläche beträgt. Der bereitzustellende Flächenanteil für Straßen, Grünflächen, Kindergarten, Spielplatz und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen beträgt ca. 35%. Es wird die überwiegende Privatnützigkeit für gegeben gehalten, so daß ein Umlegungsverfahren rechtlich zulässig ist.

Dabei ist zu beachten, daß die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), auch wenn sie als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind, nicht durch den Flächenabzug nach § 55 Abs. 2 BauGB in der Umlegung bereitgestellt werden können. Deshalb erfolgt im Bebauungsplan eine Zuordnung dieser Flächen zu den Eingriffen (Straßenbau, private Bauvorhaben).

Kappel-Grafenhausen, den 11. März 1996

  
Der Bürgermeister

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU  
**Körber • Barton • Fahle**  
DIPL. INGENIEURE • FREIE ARCHITEKTEN  
SCHWABENSTRASSE 2 • 7900 FREIBURG  
TELEFON (0761) 3 68 75-17 • TELEFAX 0761 3 68 75-17



Der Planverfasser